

Zabrze

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gewaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfa. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 13.

Zabrze, den 31. März

1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. 3461.

Zabrze, den 26. März 1910.
Nach einer mir durch den Herrn Regierungspresidenten in Oppeln übersandten Mitteilung werden im Laufe dieses Sommers — etwa von Mitte April ab — im hiesigen Regierungsbezirke trigonometrische Revisionsarbeiten zur Ausführung gelangen, deren Ausdehnung auf die einzelnen Kreise zur Zeit nicht angegeben werden kann.

Indem ich nachstehend den Erlaß der Herren Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten sowie die Fassung des offenen Auswelses hiermit bekannt gebe, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, den an sie gestellten Anforderungen stets ungesäumt zu entsprechen.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene, unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden Vermessungsarbeiten finden in diesem Jahre auch im Regierungsbezirke Oppeln statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.
2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den Königl. Forsten, möglichst nahe der Signalstelle, jedenfalls aus dem nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebar — gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen,

- die Nebenkosten (Hauer- und etwaige Rückerlöhne bis zum Abfuhrwege) werden der Forstklasse ebenfalls erstattet. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.
4. Wo Holzbeschaffung aus königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.
 5. Alle Behörden und Beamte, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig, Abzeichnung mitzutellen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.
 6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
 7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte für sich, ihre Burschen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Furage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorchriftsmäßige Dattung durch die Gemeinde zu verabsorgen.
 8. Die Stationsvorsteher der Preussischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benutzung fahrplanmäßiger Güterzüge auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen für Offiziere, Beamte und deren Hilfsarbeiter gegen Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten. Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen, Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend, gerechnet.
- Berlin, den 12. Februar 1910. (Stempel.)

Der Minister der
öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
gez. Stieger.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage
gez. Wesener.

Der Minister des
Innern.
Im Auftrage
gez. von R. Sing.

Offener Ausweis

für die Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der königlichen Landesaufnahme, sowie die ihnen unterstellten Offiziere und Beamten, an die oben bezeichneten Behörden, Beamten, Grundbesitzer pp. in dem auf der ersten Seite der Ordre genannten Landestelle.

M. d. J. I b 3049.

M. f. L. I. B. I b 489
III 1159.

M. d. ö. U. II. C. f. 305.

In den Bedingungen, welche die Bauverwaltung der Stadt Berlin bei Vergebung städtischer Bauarbeiten mit den Unternehmern vertragsmäßig vereinbart, sind besondere Vorschriften über den Schutz der Zugtiere enthalten.

Diese Vorschriften, welche sich in der Praxis bewährt haben, lauten:

§ 21.

Behandlung der Pferde.

- a) Unternehmer ist gehalten, zur Bespannung der von ihm zu stellenden Fuhrwerke nur kräftige Pferde zu verwenden.

Fuhrwerke mit abgetriebenen, lahmen oder franken Zugtieren können von dem Bauinspektor oder dessen Vertreter von der Baustelle verwiesen werden. Unternehmer ist gehalten, solche sofort durch andere bedingungsgemäße zu ersetzen, widrigenfalls auf seine Kosten durch den Bauinspektor oder dessen Vertreter Ersatz beschafft wird.

b) für beladenes Fuhrwerk auf unbefestigten Straßen und Wegen hat der Unternehmer Vorspannpferde vorzuhalten oder seine Fuhrleute anzuweisen, sich gegenseitig Vorspann zu leisten, auch hat er dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Uebergang von unbefestigten Straßenstrecken zu befestigten der hier in der Regel sich bildende Absatz durch Einlegen von Schwellen, Bohlen etc. ausgeglichen wird.

Werden beim Abladen von Erde, Sand, Kies, Schotter, Steine etc. die Räder der Wagen verschüttet oder deren freie Bewegung sonst irgendwie gehemmt, so sind diese Hindernisse durch Abgraben Unterlegen von Bohlen etc. zu beseitigen, bevor mit dem Abfahren des leeren Fuhrwerks begonnen werden darf.

Ueberhaupt hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß seitens der Fuhrleute etc. auch den Bau- und Verladestellen jede rohe und Aufsehen erregende Behandlung der Tierquälerei vermieden und in dieser Beziehung allen Anordnungen des Aufsichtspersonals strengstens Folge geleistet wird.

Kommen die Führer oder Begleiter den vorstehenden Bestimmungen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nach, oder handeln sie ihnen zuwider, so steht dem Bauinspektor das Recht zu, gegen die Zuwiderhandelnden Ordnungsstrafen von 10 bis 30 Mark festzusetzen.

Für die Bezahlung dieser Ordnungsstrafen haftet der Unternehmer derart, daß er sich den Abzug derselben von seinem Guthaben gefallen lassen muß, auch wird ihm die jene Straffestsetzung enthaltene Verfügung behufs Zustellung an den Zuwiderhandelnden behändigt. Zur Bezeichnung des letzteren genügt die Angabe des von ihm geführten Wagens und die Zeit der Uebertretung.

Ich ersuche ergebenst, von dieser beachtenswerten Einrichtung den Kommunalverwaltungen in empfehlender Weise Kenntnis zu geben.

Berlin, den 18. Januar 1910.

Der Minister des Innern.

gez. von Moltke.

III. 1637.

Abschrift vorstehender Vertragsbestimmungen bringe ich den Gemeindevorständen zur Kenntnisnahme. Bei etwaigen Bauunternehmungen werden vorstehende Bestimmungen zur Anwendung empfohlen.

Zabrze, den 10. März 1910.

II. 13161.

Ich bringe hiermit die im Kreisblatt für 1909 Seite 238/240 veröffentlichte Provinzialpolizeiverordnung betreffend die Beförderung von Dampfplügen auf Chausseen in Erinnerung und mache insbesondere auf die Bestimmungen im § 1 aufmerksam, wonach für die Beförderung von Dampfplügen auf Chausseen die vorgängige Erlaubnis des zuständigen Landrats erforderlich ist. Die Erlaubnis kann auf Antrag auch auf einen längeren Zeitraum erteilt werden. In dem Antrage sind die zu befahrenden Chausseen genau zu bezeichnen und es ist ihm die schriftliche Erklärung des Unternehmers beizufügen, daß er sich verpflichtet, den Wegeunterhaltungspflichtigen für alle durch die Beförderung des Dampfpluges an den Chausseen etwa entstehenden Schäden nebst vermehrter Abnutzung schadlos zu halten. Soweit das Gewicht des zu befördernden Dampfpluges dies notwendig macht, müssen Brücken und Durchlässe zuvor durch den Unternehmer bezw. auf dessen Kosten gehörig abgesteift werden. Der Antrag auf Fahrerlaubnis ist deshalb so rechtzeitig zu stellen, daß diese Arbeiten ausgeführt werden können. Das Gesamtgewicht der Dampfplugslokomotive, der Achsstand und die Verteilung des Gesamtgewichtes auf die Vorder- und Hinterachse sind in dem Antrage ersichtlich zu machen.

Zabrze, den 19. März 1910.

Zur Empfanahme der mindestens 24 Stunden vor Beförderung eines Dampfpluges zu erstattenden Anzeig — § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung — sind nachbenannte Chausseeaufsicherer zuständig:

a) für die Provinzialchaussée Gleiwitz—Königschütte: Korch in Zabrze, Kronprinzenstraße;

b) für die Provinzialchaussée Breslau—Oberschlesien: Wybla in Gleiwitz, Tosterstraße;

c) für die Kreischausséen Zabrze—Chudow, Antonienhütte—Kunzendorf, Chudow—Mokrau und Zaborze B—Paulsdorf: Gardt in Kunzendorf (Meyers Gasthaus);

d) für die Kreischausséen Guidoqrube—Preiswitz, Zabrze—Sobniża, Zabrze—Mikulschütz: Fliege in Zabrze Süd, Gartenstraße 14;

e) für die Bergwerkstraße Bobref—Rudahammer bis Karl-Emanuel: Skalez in Rorf, Kreis Beuthen und

f) für die Bergwerkstraße von Karl-Emanuel nach Antonienhütte—Wyjoda—Dziesche: Imiolczyk in Althammer, Kreis Pleß (Zollhaus).

II. 3531.

Zabrze, den 23. März 1910.

Auf Grund der Ziffer 138 c der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird das Feilbieten von Dost an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Wegen, Plätzen, bei öffentlichen Festen und für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig durch Fremdenverkehr ein gesteigerter Verkehr stattfindet, mit Ausschluß der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes bis 7 Uhr abends freigegeben.

Tagesordnung

für

den Kreistag, Freitag, den 8. April 1910, Vormittags 11 Uhr.

1. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages und der Sitzmahlen sowie Ernennung der neu gewählten Mitglieder.
2. Prüfung, Feststellung und Entlastung der Kreiskommunal- und Kreischauffeekassenrechnung, sowie der Rechnung der Abteilungen des Kreises für das Rechnungsjahr 1907.
3. Prüfung, Feststellung und Entlastung der Kreisparlaskassenrechnung für das Rechnungsjahr 1907.
4. Antrag des Kreis Ausschusses wegen Übernahme der Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung der Chausseestrecke Zabrze—Wulktschütz von Station 0,0 — 4 + 20.
5. Antrag des Kreis Ausschusses wegen Übernahme der Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung der Chausseestrecke Zabrze—Rudhammer von Station 4,5 — 6,4 + 28.
6. Annahmehnahme von der einschränkenden Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zu dem dritten Nachtrage der Satzungen der Kreisparlaskasse bezüglich der Annahme von Einlagen von Gemeinden pp. bis zum Höchstbetrage von 100 000 Mark.
7. Abstimmung wegen anderweiter Verwendung der Überschüsse der Kreisparlaskasse aus dem Jahre 1908 und die dadurch bedingte Aufhebung des Beschlusses des Kreistages vom 31. März 1909.
8. Bestimmung über die Verwendung der Hälfte der Überschüsse der Kreisparlaskasse aus dem Jahre 1909.
9. Annahme des neuen Reglements betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien eingerichtete Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten.
10. Regulierung der Bezüge und Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten des Kreises.
11. Berichterstattung des Kreis Ausschusses über den Stand und die Verwaltung der Kreisangelegenheiten im Jahre 1909, Festsetzung des Kreishaushaltsetats für das Jahr 1910 und Feststellung des zur Erhebung der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1910 auszuschreibenden Zuschlags zu den direkten Staatssteuern.
12. Erlass eines Nachtrages zur Kreischauffeekassenssteuerordnung.
13. Neueinteilung der Gemeinde Zaborze in drei Schiedsmannsbezirke.
14. Wahl von 2 Kreis Ausschussmitgliedern an Stelle der turnusmäßig ausscheidenden Herren Kommerzienrat Hochgesand und Geh. Sanitätsrat Dr. Woff.
15. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrats der Kreisparlaskasse an Stelle der turnusmäßig ausscheidenden Herren Bohrmelster May und Mühlenbesitzer Eugen Grendler.
16. Erlasswahl eines Mitgliedes der Sachverständigenkommission zur Abschätzung von Flurschäden an Stelle des Grundbesizers Rudkowski in Bielschowiz.
17. Wahl der Ausschussmitglieder zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1910.
18. Wahl von Schiedsmännern.
19. Erlasswahl von 3 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern der Einkommensteuerveranlagungskommission.
20. Bervollständigung der Amtsvorsteherkandidatenliste.
21. Mitteilungen.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

K. A. I. 2918.

Angenommen als Nachwächter für den Gemeindebezirk Zaborze, den 23. März 1910.
aus Zaborze. der Hausbesitzer Josef Trzeja

K. A. I. 2925.

Angenommen als Gemeinbenachwächter für den Gemeindebezirk Zaborze, den 23. März 1910.
aus Preschlebie. der Wächter Anton Rampa

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dihle.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Gemeinde Zaborze.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Februar 1910 wird für den Gemeindebezirk Zaborze nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder abgeleitete Eigentumswerb eines im Gemeindebezirk Zaborze belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentum, Erbbaurecht,) unterliegt einer Steuer von 1 vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Verkäufer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reich-Erbchaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 654) bleibt frei von der im § 2 bezeichneten Steuer.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Verkäufer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke beziehungsweise Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben; bei dem Tausche im Gemeindebezirk Zaborze belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb desselben belegener nach dem Wert der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. m. (§ 5 Abs. 1 d—g, Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht gelibt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen, und die, die seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt werden, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempel-erleichterungen zuteil geworden sind oder werden sollen.

§ 7.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes z. Bt. des Erwerbstatte zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet, Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb 2 Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstand hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisauschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Ausführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zaborze, den 10. Februar 1910.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Scherholz,
Gemeindevorsteher.

Sallen, Babin,
Gemeindegewählten.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß § 18 Absatz 2 und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von Aufsichtswegen genehmigt.

Zaborze, den 25. Februar 1910.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Kreises Zaborze.

J. B.: Dr. Walter,
Regierungsassessor.

Wiggert.

Hochgesand.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisauschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 IV 10936 — M. d. I. IV b 1167 — hierdurch erteilt.

Oppeln, den 4. März 1910.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.: Graf Stosch.

Ortsstatut,

betreffend Erhebung von Beiträgen für die gewerbliche Fortbildungsschule in Zaborze.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. August 1909 (G. S. 733) und des § 6 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 wird durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. Januar 1910 für den Gemeindebezirk Zaborze nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Sämtliche Arbeitgeber derjenigen Fortbildungsschüler, welche die hiesige auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung gemeindlich errichtete gewerbliche Fortbildungsschule besuchen oder hierzu verpflichtet sind, haben zur Unterhaltung dieser Schule Beiträge zu entrichten.

§ 2.

Der Jahresbeitrag wird auf 6 Mark für jeden Schüler festgesetzt.

§ 3.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats jeden Vierteljahres zur Gemeindefasse zu zahlen.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Genehmigung am Tage der Veröffentlichung im Zaborzer Kreisblatte in Kraft.

Zaborze, den 12. Januar 1910. (L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Scherholz,
Gemeindevorsteher.

Keil, Sallen,
Gemeindegliedern.

Vorstehendes Ortsstatut vom 12. Januar 1910 wird auf Grund des § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Zaborze, den 4. Februar 1910. (L. S.)

Der Kreisaußschuß des Kreises Zaborze.

K. A. I. 1583.

Dihle.

Hochgesand.

Dr. Nathan.

Unter dem Schweinebestande des Hüttenarbeiters Franz Wpshinski zu Zaborze Süd, Michaelstraße 22, ist Schweinepest festgestellt worden.

Zaborze, den 21. März 1910.

Der Amtsvorsteher.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls, begangen in Laband bezw. in Niepaschütz, Kreis Gleiwitz, am 31. Dezember 1909, bezw. 1. und 20. Januar 1910 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 5 J. 60/10 Nr. 997/9 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

Familiennamen: Salda. Vornamen: Karl. Stand und Gewerbe: Gelegenheitsarbeiter. Ansehendes Alter: 30 Jahr. Geboren am 11. Dezember 1879 zu Schatzman Kreis Losch-Gleiwitz. Bekter Aufenthalt: Wohnung: ohne Wohnung, er vagiert. Sprache: polnisch und deutsch. Bekleidung: braunes Jaquett, braune Weste, graue Hose grauer Hut, blaugestreiftes Hemd, schwarz und weiß gestreiftes Belourhemd, gute Gamaschen.

Gleiwitz, den 28. März 1910.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Gsch in Zaborze.